



Resolution 1591 (2005)**verabschiedet auf der 5153. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005, 1588 (2005) vom 17. März 2005 und 1590 (2005) vom 24. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Sudanesischen Befreiungsbewegung/-armee (SLM/A) und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM) eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,

unter Begrüßung des am 9. Januar 2005 in Nairobi unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A),

in der Erkenntnis, dass die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkommen aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die furchtbaren Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in der Region Darfur und in ganz Sudan, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen,

unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und die Protokolle von Abuja vom 9. November 2004 durch alle Seiten in Darfur sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der humanitären Hilfsmaßnahmen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Region Darfur, insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit der Verabschiedung der Resolution 1574 (2004), alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Abkommens ist, betonend, dass Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Voraussetzungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden, und höchst beunruhigt darüber, dass die Gewalt in Darfur dennoch weiter anhält,

unter Hinweis auf die in den Resolutionen 1556 (2004), 1564 (2004) und 1574 (2004) enthaltenen Forderungen an alle Konfliktparteien in Darfur, jede Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Darfur uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung des Gipfeltreffens über Darfur am 16. Februar 2005 in N'Djamena und der anhaltenden Entschlossenheit der Afrikanischen Union, bei der Erleichterung einer Regelung des Konflikts in Darfur unter allen Aspekten eine Schlüsselrolle wahrzunehmen, sowie der Ankündigung der Regierung Sudans am 16. Februar 2005, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, darunter den Abzug ihrer Truppen aus Labado, Qarifa und Marla in Darfur und den Abzug ihrer Antonow-Flugzeuge aus Darfur,

mit Lob für die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere ihres Vorsitzenden, in Anerkennung der von der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte bei der Dislozierung einer internationalen Schutztruppe, von Polizei und von Militärbeobachtern und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, umgehend großzügige Beiträge zu der Mission der Afrikanischen Union in Darfur zu leisten,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) und 1460 (2003) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seiner Resolutionen 1265 (1999) und 1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. Januar 2005 (S/2005/57 und Add.1), 3. Dezember 2004 (S/2004/947), 4. Februar 2005 (S/2005/68) und 4. März 2005 (S/2005/140) sowie von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission vom 25. Januar 2005 (S/2005/60),

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *missbilligt* entschieden, dass die Regierung Sudans und die Rebellenkräfte sowie alle anderen bewaffneten Gruppen in Darfur ihren Verpflichtungen und den in den Resolutionen 1556 (2004), 1564 (2004) und 1574 (2004) enthaltenen Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und gegen die Protokolle von Abuja vom 9. November 2004, darunter die Luftangriffe der Regierung Sudans im Dezember 2004 und Januar 2005 und die Rebellenangriffe auf Dörfer in Darfur im Januar 2005 sowie das Versäumnis der Regierung Sudans, die Janjaweed-Milizionäre zu entwaffnen und die Führer der Janjaweed und ihre Verbündeten, die Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere Greuelthaten verübt haben, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, und verlangt, dass alle Parteien sofort Schritte unternehmen, um alle ihre Verpflichtungen zur Achtung der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und der Protokolle von Abuja, einschließlich der Mitteilung ihrer Truppenpositionen, zu erfüllen, die Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und mit der Mission der Afrikanischen Union voll zusammenzuarbeiten;

2. *betont*, dass es keine militärische Lösung des Konflikts in Darfur geben kann, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, auf, die Gespräche von Abuja rasch und ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und in redlicher Absicht zu verhandeln, um zügig zu einer Einigung zu gelangen, und fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens nachdrücklich auf, durch die Unterstützung der Gespräche von Abuja eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu unterstützen;

3. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass keine der Konfliktparteien in Darfur ihre Verpflichtungen erfüllt hat,

a) im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden "der Ausschuss") einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:

- i) die Durchführung der unter den Buchstaben d) und e) sowie der in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und in der nachstehenden Ziffer 7 genannten Maßnahmen zu überwachen;
- ii) die Personen zu benennen, die den mit den Buchstaben d) und e) verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Befreiung von diesen Maßnahmen im Einklang mit den Buchstaben f) und g) zu prüfen;
- iii) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Buchstaben d) und e) verhängten Maßnahmen zu erlassen;
- iv) dem Sicherheitsrat mindestens alle 90 Tage über seine Arbeit Bericht zu erstatten;
- v) Anträge der Regierung Sudans betreffend den Transport militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region zu prüfen und gegebenenfalls eine vorherige Genehmigung zu erteilen, im Einklang mit Ziffer 7;

- vi) die Berichte der mit Buchstabe b) eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, über die konkreten Schritte, die sie zur Durchführung der mit den Buchstaben d) und e) sowie mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen unternehmen, zu bewerten;
 - vii) einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, sich mit dem Ausschuss zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- b) den Generalsekretär zu ersuchen, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus vier Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe mit Sitz in Addis Abeba einzusetzen, die sich regelmäßig nach El-Fasher (Sudan) und an andere Orte in Sudan begeben und unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:
- i) dem Ausschuss bei der Überwachung der Durchführung der unter den Buchstaben d) und e) sowie in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und in Ziffer 7 der vorliegenden Resolution vorgesehenen Maßnahmen behilflich zu sein und dem Ausschuss Maßnahmen zu empfehlen, die der Rat möglicherweise erwägen könnte;
 - ii) den Ausschuss zur Halbzeit ihres Mandats über ihre Arbeit zu unterrichten, spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats über den Ausschuss einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen und
 - iii) ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit der laufenden Tätigkeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan (AMIS) zu koordinieren;
- c) dass die von dem mit Buchstabe a) eingesetzten Ausschuss benannten Personen, die nach Informationen der Mitgliedstaaten, des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin für Menschenrechte oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer b) sowie anderer maßgeblicher Quellen den Friedensprozess behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in Darfur und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Greueltaten begehen, gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der vorliegenden Resolution angewandten Maßnahmen verstoßen oder für die in Ziffer 6 der vorliegenden Resolution genannten offensiven militärischen Überflüge verantwortlich sind, den in den Buchstaben d) und e) genannten Maßnahmen unterliegen;
- d) dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der gemäß Buchstabe c) von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
- e) dass alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der gemäß Buchstabe c) von dem Ausschuss benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb

ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen;

f) dass die mit Buchstabe d) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der mit Buchstabe a) eingesetzte Ausschuss in einzelnen Fällen festlegt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden und Stabilität in Sudan und in der Region, fördern würde;

g) dass die mit Buchstabe e) verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, wenn

i) von den betreffenden Staaten festgestellt wird, dass sie für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und sofern der Ausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

ii) von den betreffenden Staaten festgestellt wird, dass sie für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

iii) von den betreffenden Staaten festgestellt wird, dass sie Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 d) und e) genannten Maßnahmen 30 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten werden, es sei denn, der Sicherheitsrat stellt vorher fest, dass die Parteien des Konflikts in Darfur allen in den Ziffern 1 und 6 genannten Verpflichtungen und Forderungen nachgekommen sind;

5. *bekundet* seine Bereitschaft, auf Empfehlung des Ausschusses oder am Ende eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution oder vorher, falls der Sicherheitsrat feststellt, dass die Parteien des Konflikts in Darfur allen in den Ziffern 1 und 6 genannten Verpflichtungen und Forderungen nachgekommen sind, die Änderung oder Beendigung der Maßnahmen nach Ziffer 3 zu erwägen;

6. *verlangt*, dass die Regierung Sudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 sofort alle offensiven militärischen Flüge in und über der Region Darfur einstellt, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikani-

schen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuss oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;

7. *bekräftigt* die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen und beschließt, dass diese Maßnahmen sofort nach der Verabschiedung dieser Resolution auch auf alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und alle anderen kriegführenden Parteien in den Staaten Nord-, Süd- und West-Darfur Anwendung finden werden, beschließt, dass diese Maßnahmen nicht auf die in Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) aufgeführten Versorgungsgüter und die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, beschließt, dass diese Maßnahmen nicht auf die Hilfe und die Versorgungsgüter Anwendung finden, die zur Unterstützung der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens bereitgestellt werden, beschließt ferner, dass diese Maßnahmen nicht auf Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur Anwendung finden, die von dem mit Ziffer 3 a) eingesetzten Ausschuss auf Antrag der Regierung Sudans vorab genehmigt werden, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikanischen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuss oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;

8. *erklärt erneut*, dass der Rat für den Fall, dass die Parteien ihren Verpflichtungen und den Forderungen in den Ziffern 1 und 6 nicht nachkommen und die Situation in Darfur sich weiter verschlechtert, weitere Maßnahmen erwägen wird, wie in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
